

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 30. März 2007 – Jahrgang 12 – Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Einladung außerplanmäßige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) "Brauchwasserversorgung Werder (Havel)"	Seite 4
Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 017/92/2003 „An der Föhse“	Seite 8
Bekanntmachung Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 050/06 „An der B1“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 10
Satzung für die Jagdgenossenschaft Kemnitz Phöben	Seite 12
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Werder (Havel) Einladung zur Jahresvollversammlung 2007	Seite 20

Einladung

Sitzung: außerplanmäßige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Sitzungstag: 04.04.2007
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), Altenkirch-Weg 6-8,
Oberstufenzentrum Mensa
Beginn: 18:30 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1 | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung | |
| 3 | Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 4 | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung der SVV am 08.03.2007 | |
| 5 | Neubenennung einer Straße in Werder (Havel)
hier: Beschlussfassung
Vorlage: BSVV/0945/07 | Fachbereich 4 |
| 6 | Neubenennung eines Platzes in Werder (Havel)
hier: Beschlussfassung
Vorlage: BSVV/0946/07 | Fachbereich 4 |
| 7 | Bebauungsplan 051/06 "Am Plötzhorn"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 BauGB
Vorlage: BSVV/0826/06 | Fachbereich 4 |
| 8 | Bebauungsplan 039/99 "Hoher Weg"
1. Änderung, Stadt Werder (Havel)
hier: Billigung und Offenlegung des ergänzten Vorentwurfs
Vorlage: BSVV/0917/07 | Fachbereich 4 |
| 9 | Neubenennung einer Straße in Werder (Havel)
OT Kemnitz und OT Derwitz
hier: Beschlussfassung
Vorlage: BSVV/0907/07 | Fachbereich 4 |
| 10 | Ausbau der Zelterstraße in Werder (Havel), OT Petzow
hier: Änderung zum Beschluss BSVV/0845/06
Vorlage: BSVV/0958/07 | Fachbereich 4 |
| 11 | Bebauungsplan 046/04 "An der Kirche Phöben"
Stadt Werder (Havel) OT Phöben
hier: Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: BSVV/0910/07 | Fachbereich 4 |
| 12 | Bebauungsplan 046/04 "An der Kirche Phöben"
Stadt Werder (Havel) OT Phöben
hier: Städtebaulicher Vertrag
Vorlage: BSVV/0912/07 | Fachbereich 4 |

- | | | |
|----|---|------------------|
| 13 | Bebauungsplan 046/04 " An der Kirche Phöben"
Stadt Werder (Havel) OT Phöben
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: BSVV/0913/07 | Fachbereich 4 |
| 14 | Ausbau der Heidestraße in Werder (Havel) OT Töplitz
hier: Entwurfs- und Genehmigungsplanung
Vorlage: BSVV/0957/07 | Fachbereich 4 |
| 15 | Integriertes Verkehrskonzept Potsdam-Mittelmark - Stadt Potsdam
hier: Aufhebung des Vertrages gemäß § 6 Abs. 3
Vorlage: BSVV/0967/07 | 1. Beigeordneter |
| 16 | Zuschuss für Durchgehende Busverbindung Linie 607
Vorlage: BSVV/0978/07 | 1. Beigeordneter |
| 17 | Einwohnerfragestunde | |
| 18 | Informationen und Anfragen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 19 | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 20 | Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung der SVV am 08.03.2007 | |
| 21 | Informationen und Anfragen | |

gez.
Annette Gottschalk
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
Werder (Havel), den 26.03.2007

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 09.03.2007 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) "Brauchwasserversorgung Werder (Havel)", bekannt gemacht.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) "Brauchwasserversorgung Werder (Havel)"

Auf Grund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.6.2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27.3.1995(GVBl II S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.11.2001(GVBl. II S. 638), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 8.3.2007 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) "Brauchwasserversorgung Werder (Havel)" vom beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung / Name

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen:
"Brauchwasserversorgung Werder (Havel)"

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung von Endabnehmern mit Brauchwasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher / gartenbaulicher Flächen gegen Entgelt mittels des bestehenden Brauchwasserwerkes und der zugehörigen Einrichtungen wie Leitungen, Pumpen usw. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 50.000 € festgesetzt. Es besteht aus folgenden, in der Gemarkung Glindow gelegenen Grundstücken:

Flur 4Flurstück 138	Größe	162 m ²	Gartenland
Flur 4Flurstück 139	Größe	22 m ²	Gartenland
Flur 4Flurstück 140	Größe	5.616 m ²	Gartenland 2.000 m ² Bauland 3.616 m ²
Flur 4Flurstück 179	Größe	2.246 m ²	Ackerland

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigV)
2. Hauptausschuss (gemäß § 8 Abs. 3 EigV)
3. Hauptamtlicher Bürgermeister (§ 9 EigV)
4. Werkleiter (fakultatives Organ gem. § 4 EigV)

§ 5 Werkleiter

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die GO, die EigV oder diese Betriebssatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Hauptausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses, obliegen dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister. Der Werkleiter hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.
- (6) Der Werkleiter hat den hauptamtlichen Bürgermeister und den Hauptausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Der Werkleiter hat dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Hauptausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen der ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll er darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO zu erteilen. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt der Werkleiter lediglich im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters ab.

§ 7 Hauptausschuss

- (1) Ein Werksausschuss wird nicht gebildet, die Befugnisse nimmt der Hauptausschuss wahr.
- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Hauptausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 - Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet
 - Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit der Betrag 25.000 € und die Stundungszeit 3 Jahre übersteigen
 - Erlass von Forderungen, soweit der Betrag im Einzelfall 2.500 € überschreitet
 - Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.
 - Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:
 - die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder
 - die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Einstellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs. 2 Satz 4 GO auf den hauptamtlichen Bürgermeister übertragen wurde
 - die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert
 - die Änderung der Rechtsform
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister ist gemäß § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter / Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV kann er den Werkleiter mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktionen beauftragen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO in Verbindung mit § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 11 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb gemäß § 22 Abs. 1 EigV einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Neben dem Jahresabschluss ist nach § 22 Abs. 2 EigV auch ein Lagebericht aufzustellen.

- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung angewendet. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
- (3) Der Jahresabschluss wird nach § 22 Abs. 1 EigV und § 27 Abs. 1 EigV innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Werkleiter aufgestellt. Der Werkleiter leitet jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Hauptausschuss zur Kenntnisnahme zu. Der Jahresabschluss ist nach § 117 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 26 EigV und den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 EigV innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das geprüfte Wirtschaftsjahr folgenden Jahres nach § 7 EigV den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Werkleiters.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

erlassen: Werder (Havel) 08.03.2007
ausgefertigt: Werder (Havel) 09.03.2007

gez.
Werner Große
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) "Brauchwasserversorgung Werder (Havel)" wird im Amtsblatt für die Stadt *Werder (Havel)* Nr.7 vom 30. März 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 09.03.2007

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 22.03.2007 wird die Genehmigung des Bebauungsplans 017/92/2003 „An der Föhse“ bekannt gemacht.

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 017/92/2003 „An der Föhse“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.04.2006 den Bebauungsplan 017/92/2003 „An der Föhse“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark unter dem Aktenzeichen Az.: 28/06 am 25.07.2006 mit Auflage und Maßgaben genehmigt. Mit satzungsändernden Beschluss ist die Stadtverordnetenversammlung am 11.01.2007 den Maßgaben beigetreten und hat die Auflage erfüllt. Das wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, vom 06.03.2007 bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über eine Fläche von ca. 2,84 ha und wird wie folgt begrenzt:

Norden: Grundstücke Adolf-Damaschke-Straße 7 und 9

Osten: Havel (Föhse)

Süden: Grundstück Eisenbahnstraße 35

Westen: öffentliche Verkehrsflächen Eisenbahnstraße und der Adolf-Damaschke-Straße.

Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan 017/92/2003 „An der Föhse“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: 01/2007) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan 017/92/2003 „An der Föhse“ ändert die bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften des Bebauungsplans 017/92 „Adolf-Damaschke-Straße/Eisenbahnstraße“.

Die Plansatzung mit ihren Bestandteilen, die Begründung (Stand: 01/2007) und die zusammenfassende Erklärung können ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez.: Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Bebauungsplans 017/92/2003 „An der Föhse“ vom 25.07.2006 durch den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 30.03.2007, Nr. 7 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 22.03.2007

gez.: Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 22.03.2007 erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 050/06 „An der B1“

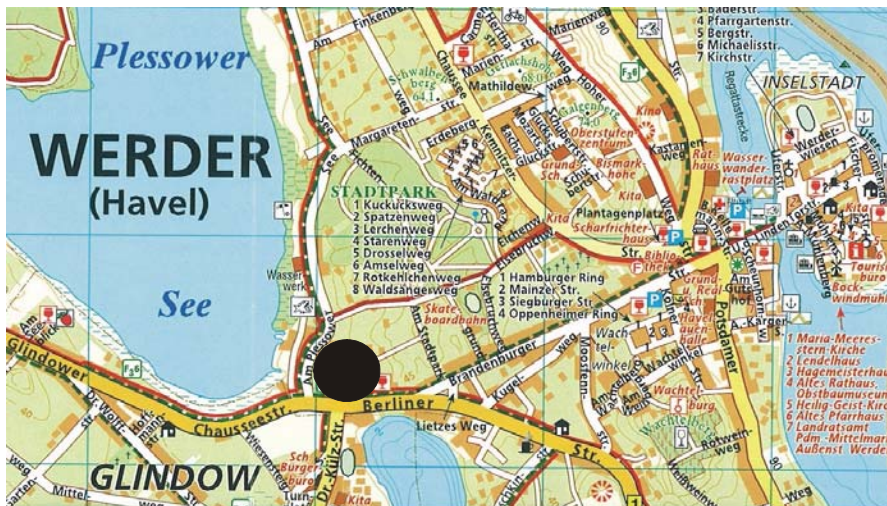
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.06.2006 beschlossen, den Bebauungsplan 050/06 „An der B1“ aufzustellen.

Geltungsbereich:

Das rund 6,1 ha große Plangebiet umfasst den Bereich unmittelbar nördlich der Berliner Straße bzw. der Glindower Chausseestraße in dem Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Brandenburger Straße und der Kreuzung mit der Straße „Am Plessower See“. Die Geltungsbereichsgrenze verläuft mittig der B 1. Die Tiefe des Geltungsbereiches variiert zwischen 50 und 220 Metern nördlich der Bundesstraße.

Kartenausschnitt:



Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Anlass und Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung im Bereich der bestehenden Nutzungsmischung nördlich der Berliner Straße. Die vorhandene Siedlungsstruktur ist geprägt durch ein Nebeneinander von Einzelhandel, Dienstleistungsnutzungen, Gastronomie, Wohnen und weiteren gewerblichen bzw. handwerklichen Betrieben mit einem hohen Anteil großflächiger Versiegelung sowie von privaten Grünflächen. Teilflächen des Geltungsbereichs wirken städtebaulich ungeordnet und stellen eine der westlichen Eingangssituation zum Stadtgebiet Werder (Havel) nicht angemessene Bau- und Nutzungsstruktur dar.

Für die Aufstellung des Bauleitplans wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die Bürger werden gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig an der Planung beteiligt und über die Ziele, Zwecke, Lösungsmöglichkeiten und Auswirkungen öffentlich informiert.

Aus diesem Grund kann am

10. April 2007 von 9:00 bis 18:30 Uhr

in der

Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Zimmer 16

in die Entwurfsunterlagen Einsicht genommen werden. Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung ist gegeben.

Anregungen und Hinweise zur Planung werden bis zum 24. April 2007 schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle entgegengenommen.

gez.: Werner Große
Bürgermeister

Satzung für die Jagdgenossenschaft Kemnitz-Phöben

Grundlage ist die Rahmensatzung für Jagdgenossenschaften nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (LjadgGBbg) mit eingearbeiteten Änderungen, die sich aus dem am 01.04.2004 in Kraft getretenen Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) und weiteren aktualisierten Gesetzen ergeben

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossenschaftsversammlung) des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kemnitz-Phöben hat am **01. November 2006** die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kemnitz-Phöben ist gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Kemnitz-Phöben“ und hat ihren Sitz in Werder (Havel) OT Kemnitz.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kemnitz-Phöben

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkungen Kemnitz und Phöben gemäß dem von der unteren Jagdbehörde per Bescheid vom 27.11.2002 genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Werder (Havel) vom 09.01.1999 und 05.04.2002 zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Grenzen zu den Gemarkungen Werder, Plessow, Krielow, Schmergow, Göttin, Neu Töplitz, Töplitz und Leest.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorstand offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- (1) die Genossenschaftsversammlung und
- (2) der Jagdvorstand

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
- a. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b. zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
 - c. einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
 - d. einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
 - e. zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;

- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnis-scheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvor-

- standes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorsteher mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
 - (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
 - (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft
 - (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
 - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
 - jede volljährige und geschäftsfähige Person, die ein Mandat eines Jagdgenossen innehat.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b. die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) wahrgenommen.
- (7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen -und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabebeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG).

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Werder (Havel) OT Kemnitz, OT Phöben.

Diese befinden sich:

für den OT Kemnitz

1. Dorfmitte, am Gemeindezentrum,
2. Kolonie Zern, Phöbener Chaussee, an der Bushaltestelle,

für den OT Phöben

1. Dorfmitte, an der Kirche,
2. Phöbener Hauptstraße, an der Feuerwehr,
3. Phöbener Chaussee, an der Bushaltestelle,
4. Zufahrt Bundschuhstraße, an der Bushaltestelle,

- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 17. März 2005 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2009. § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2006/2007 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2006/2007 vorzunehmen.

Der Jagdvorstand:

gez R. Engelmann
Vorsitzender

Gez. J.Petsch
Beisitzer (-in)

Gez. K.-D.Haase
Beisitzer (in)

weiterer Vorstandsmitglieder



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Landratsamt Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Belzig

Jagdgenossenschaft Kemnitz-Phöben
z. H. d. Jagdvorsteher/-in Rudi Engelmann
OT Kemnitz
Kemnitzer Seestr. 7
14542 Werder (Havel)

Fachbereich 3, Fachdienst Agraraufsicht
Untere Jagdbehörde

Herr Strauß
Sachbearbeiter

Besucheradresse:
Klosterstr. 28 - 31, 14770 Brandenburg a. d. Havel
Tel.: (03381) 533-324 Fax: (03381) 224416
E-Mail: FB3@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 33 UJB JG 0/656/69 SatzGen 07
Ihr Zeichen
Datum 07.03.2007

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende, in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 01.11.2006 beschlossene, Satzung der **Jagdgenossenschaft Kemnitz-Phöben**

wird von mir gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG *¹⁾ genehmigt.

Brandenburg, 07.03.2007

Im Auftrag


Strauß



1) Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 09.10.2003 (GVBl. I/03, Nr. 14, S. 250)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Werder (Havel)

Einladung zur Jahresvollversammlung 2007

Auf der Grundlage des Bundesjagdgesetzes vom 29.06.1976, geändert durch das Gesetz vom 29.03.1983 und des Landesjagdgesetzes Brandenburg in der Fassung vom 01.04.2004, sind alle Eigentümer von bejagbaren Wald-, Acker- und Wiesenflächen Mitglieder von Jagdgenossenschaften.

Gemäß §9(3) unserer Satzung vom 24.03.1992 in der Fassung vom 04.04.2003 werden alle Mitglieder der JG Werder(Havel), deren Flächen innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Werder (Havel) liegen, herzlich eingeladen.

Freitag, 20.04.2007, um 17.00 Uhr

**Werder (Havel), OT Glindow WERDER-Frucht GmbH,
Versammlungsraum
Plötzinerstr. 31**

- Tagesordnung:**
1. Feststellung der fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Festsetzung der Tagesordnung
 3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 4. Finanzberichte 2006 u. 2007 einschl. Bericht der Kassenprüfung
 5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 6. Beschluss über den Jahresfinanzplan 2007/08
 7. Ausscheiden von Jagdpächter und Neubesetzung
 8. Informationen und Anfragen
 9. Berichte der Jagdpächter

Zur Sicherung Ihres Stimmrechtes bringen Sie bitte die erforderlichen Eigentums- bzw. Besitznachweise, wie z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder Vollmacht des Eigentümers mit.

gez. Dr. Wolfram Hahn
Jagdvorsteher-